

14. Evangelische Landessynode

Beilage 20

Ausgegeben im März 2010

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz und zur Ausführung desselben

vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Zustimmung

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 352 f.) wird zugestimmt.

Artikel 2 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Seelsorge- geheimnisgesetzes (Seelsorgegeheimnisausfüh- rungsgesetz – AG SeelGG)

§ 1 (Zu § 2) Schutz des Seelsorgegeheimnisses

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können. Das Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich.

§ 2 (Zu § 3) Besonderer Auftrag zur Seelsorge

Der Oberkirchenrat kann nicht ordinierte Personen, die in einem geordneten Verfahren zur öffentlichen Wortverkündigung und Darreichung der Sakramente berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag erteilen.

§ 3 (Zu § 5) Ausbildung

Nähere Bestimmungen zur Ausbildung trifft der Oberkirchenrat.

§ 4 (Zu § 6) Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

Die Aufsicht liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat. Die unmittelbare Aufsicht liegt beim Dekanatamt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 Seelsorgegeheimnisgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

Das Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz und zur Ausführung desselben verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die im Seelsorgegeheimnisgesetz getroffenen Begriffsklärungen für die Seelsorge, insbesondere für besondere Seelsorgeaufträge auch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg zu übernehmen und zu präzisieren.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bedarf gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO.EKD) der Zustimmung der Gliedkirchen.

II. Zu Artikel 2

1. Zu § 1

Die Regelung betont den in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg umfassend gewährten Schutz des Seelsorgegeheimnisses.

2. Zu § 2

Gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz wird die Möglichkeit der Erteilung von Seelsorgeaufträgen an nicht ordinierte Personen im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes (§§ 4 und 5 Seelsorgegeheimnisgesetz) und der jeweiligen Ordnungen der Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse eröffnet.

Die Formulierung des § 2 orientiert sich für die Wahrnehmung von Seelsorge durch nicht ordinierte Personen an dem nach CA 14 übertragenen Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Damit werden sowohl Prädikantinnen und Prädikanten als auch Vikarinnen und Vikare erfasst. Gleiches gilt für Diakoninnen

und Diakone dann, wenn sie sich im Rahmen ihres Auftrags am kirchlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Seelsorge beteiligen und deshalb neben ihrem Amt als Diakon zugleich in das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach CA 14 berufen werden. Eine solche Orientierung an CA 14 erscheint zudem geeignet, den praktischen Fällen im Bereich der Gefängnis- und Krankenhausseelsorge Rechnung zu tragen. Zudem besteht die Möglichkeit, die dann verbleibenden Personen, die seelsorgerliche Tätigkeiten in gegenüber jedem Gemeindeglied herausgehobener Weise ausüben, als Seelsorgehelfer der Geistlichen zu berufen.

3. Zu § 3

Gemäß § 5 Seelsorgegeheimnisgesetz sollen Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, für diese Aufgabe qualifiziert werden. Dazu trifft der Oberkirchenrat unter Beachtung von § 5 Seelsorgegeheimnisgesetz nähere Bestimmungen.

4. Zu § 4

Gemäß § 6 Absatz 3 Seelsorgegeheimnisgesetz unterliegen Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 Seelsorgegeheimnisgesetz ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, der Aufsicht der von der jeweiligen Gliedkirche bestimmten zuständigen Stelle.

§ 4 bestimmt, dass die zuständige Stelle in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg entsprechend § 45 Württ. Pfarrergesetz der Oberkirchenrat ist, während die unmittelbare Aufsicht beim Dekanatamt liegt.

III. Zu Artikel 3

Gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 GO.EKD i. V. m. § 14 Absatz 2 Satz 3 Seelsorgegeheimnisgesetz wird der Zeitpunkt, zu dem das Seelsorgegeheimnisgesetz für eine Gliedkirche nach deren Zustimmung in Kraft tritt, vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmt.